

Handreichung zum erweiterten Führungszeugnis in der Kinder- und Jugendarbeit der GGUA e. V.

Das erweiterte Führungszeugnis ist ein Auszug aus dem Bundeszentralregister, das beim Bundesamt für Justiz geführt wird. Es verzeichnet alle strafrechtlichen Verurteilungen, die noch nicht getilgt wurden. Nach § 30a Abs. 1 BZRG sind freie Träger berechtigt bzw. verpflichtet, ein solches Zeugnis von allen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen zu verlangen.

Die Einführung von erweiterten Führungszeugnissen schließt Fälle von Kindesmissbrauch und -misshandlung zwar nicht vollkommen aus, einschlägig vorbestrafter Personen wird die berufliche oder ehrenamtliche Beschäftigung mit Kindern und Jugendlichen dadurch jedoch erschwert. Seit dem 01.09.2011 verlangt die Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e. V. von allen (ehren- und hauptamtlichen) Mitarbeiter*innen im „Schlauberger“-Projekt die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses. Seit 01.01.2012 gilt die Verpflichtung zur Vorlage eines solchen Führungszeugnisses gemäß einer Vereinbarung mit der Stadt Münster für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen des gesamten Vereins. Die GGUA ist sich bewusst, dass die Verpflichtung, das erweiterte Führungszeugnis vorzulegen, einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Einzelnen darstellt. Dieser ist jedoch nach § 30a Abs. 1 BZRG und § 72a SGB VIII rechtlich zulässig und dient dem Schutz der Kinder und Jugendlichen.

Erweitertes Führungszeugnis

Viele kennen das „einfache“ Führungszeugnis bzw. Privatführungszeugnis. Dieses ist ebenfalls ein Auszug aus dem Bundeszentralregister. In ihm sind Verurteilungen ab einer Geldstrafe von über 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten sowie das Datum der Verurteilung, das Gericht, das Geschäftszeichen, die Straftat und die Höhe der festgesetzten Strafe vermerkt.

Die Erweiterung des Führungszeugnisses bedeutet, dass auch Verurteilungen zu Sexualstraftaten im minderschweren und untersten Bereich im Führungszeugnis vermerkt sind. Es handelt sich dabei um Straftatbestände nach § 171 StGB (Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht), §§ 174 bis 174c, 176 bis 184f StGB (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung), § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen) sowie nach §§ 232 bis 233a, 234, 235 und 236 StGB (Straftaten gegen die persönliche Freiheit).

Anzeigen, die nicht in ein Verfahren mündeten, sowie eingestellte, laufende oder in einem Freispruch geendete Verfahren werden im Führungszeugnis nicht ausgewiesen. Auch zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafen von bis zu zwei Jahren werden in der Regel nicht ins Führungszeugnis eingetragen.

Verfahren zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses

Das erweiterte Führungszeugnis beantragen Sie bei der Meldebehörde Ihres Haupt- bzw. Nebenwohnsitzes. Hier in Münster ist diese Behörde das

Amt für Bürgerangelegenheiten (Bürgerbüro Mitte) im Stadthaus 1.
Öffnungszeiten: Montag - Donnerstag: 8 - 18 Uhr; Freitag und Samstag: 8 - 12Uhr

Neben dieser Zentrale gibt es auch Bürgerbüros in den einzelnen Stadtteilen Münsters, in denen Sie das Zeugnis ebenfalls beantragen können.

Zur Beantragung müssen Sie persönlich erscheinen und Ihren gültigen Personalausweis sowie die Bestätigung mitbringen, dass die Voraussetzungen nach § 30a Abs. 1 BZRG vorliegen, d. h., dass Sie bei der GGUA ehrenamtlich tätig sind und die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses von Ihnen verlangt wird. Diese Bestätigung erhalten Sie von der GGUA. Ein erweitertes Führungszeugnis zu beantragen kostet 13 Euro, die bei der Antragstellung bezahlt werden müssen. Durch die Bestätigung einer ehrenamtlichen Tätigkeit entfällt diese Gebühr, sodass die Beantragung für Sie kostenlos ist. Nach ca. zwei Wochen wird Ihnen das Zeugnis per Post zugestellt. Sie dürfen den Brief selbstverständlich öffnen.

Umgang der GGUA mit dem erweiterten Führungszeugnis und möglichen Eintragungen

Wenn Sie das Zeugnis erhalten haben, so schicken Sie es uns bitte **nicht** zu, sondern legen es persönlich in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme vor. Das Zeugnis darf dabei nicht älter als drei Monate sein. Sie können es anschließend wieder mitnehmen.

Enthält das Zeugnis Eintragungen, wird es dem geschäftsführenden Vorstand der GGUA vorgelegt. Dort wird entschieden, ob aus den Eintragungen Konsequenzen zu ziehen sind.

Alle fünf Jahre ist ein neues erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, das dann das alte ersetzt.